

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 53

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. Dezember 1925.

Inhalt.

Gesetze: über die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen; über die Landeselektrizitätsversorgung; über die Aufnahme einer Anleihe; über die Gewährung einer Sonderbeihilfe an die Beamten.

Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt.

Gesetz

(Vom 18. Dezember 1925.)

über die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Dezember 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Nach näherer Bestimmung des Finanzministers wird der Gemeindegeweg Nr. 20 Konstanz—Singen mit einer Unterhaltungslänge von etwa 31 122 m in den Landstraßenverband aufgenommen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1925.

Das Staatsministerium.

Trunf

Gesetz

(Vom 18. Dezember 1925.)

über die Landeselektrizitätsversorgung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Dezember 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Grundkapital der Badischen Landeselektrizitätsversorgung Aktiengesellschaft — Badenwerk — soll von 18 000 000 *RM* auf 21 000 000 *RM* erhöht werden. Das Staatsministerium wird ermächtigt, die neuen Aktien im Nennbetrag von 3 000 000 *RM* für das Land Baden zu übernehmen.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Die hierzu erforderlichen Mittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Minister der Finanzen beauftragt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiernit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1925.

Das Staatsministerium.

Trunf

Gesetz

(Vom 18. Dezember 1925.)

über die Aufnahme einer Anleihe.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Dezember 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums für Rechnung der Amortisationskasse einen Betrag bis zu 46 200 000 *RM* durch Aufnahme einer Anleihe aufzubringen und für wirtschaftliche Unternehmungen des Staates zu verwenden.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere mit der Festsetzung des Zinssatzes und der sonstigen

näheren Anleihebedingungen, wird das Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1925.

Das Staatsministerium.

Trunk

Gesetz

(Vom 18. Dezember 1925.)

über die Gewährung einer Sonderbeihilfe an die Beamten.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Dezember 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Beamten, Angestellten, Ruhegehaltsempfängern und Beamtenhinterbliebenen der badischen Staatsverwaltung eine einmalige Beihilfe nach den gleichen Grundsätzen und in dem gleichen Umfang zu bezahlen, wie sie die Reichsbeamten erhalten.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1925.

Das Staatsministerium.

Trunk

Bekanntmachung.

(Vom 30. November 1925. *)

Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt.

Aufgrund der vom Staatsministerium unterm 27. Oktober 1925 und 23. November 1925 erteilten Ermächtigung wird Nachstehendes bekannt gegeben:

An die Stelle des § 4 Ziffer 3 der Prüfungsordnung für das höhere Lehramt vom 2. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 214) tritt folgende Vorschrift:

„Wenn Mathematik, Physik und Chemie mit Mineralogie und Geologie die Prüfungsfächer sind (§ 8 B II), wird das ordnungsgemäße Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 1 gleichgerechnet. Wenn aber Botanik mit Zoologie oder wenn Geographie zu den Prüfungsfächern gehört (§ 8 B II), wird das ordnungsgemäße Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 1 nur bis zu 4 Studienhalbjahren gleichgerechnet.“

Karlsruhe, den 30. November 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Remmelse

*) Infolge funktionsstörender Druckfehler muß die im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 52 Seite 340 erschienene Bekanntmachung nochmals veröffentlicht werden.

